

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 1721; FamRändG Art. 9 II Nr. 1; GG Art. 20

§ 1721 BGB gilt auch für die Fälle, in denen der die Legitimation feststellende Beschluß des Vormundschaftsgerichts vor dem Inkrafttreten des Familienrechtsänderungsgesetzes rechtskräftig geworden ist. Diese unechte Rückwirkung des Gesetzes widerspricht nicht dem Grundgesetz.

BGH, Urt. v. 10. Mai 1968 - IV ZR 581/68 - OLG Schleswig
LG Lübeck

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 581/68

URTEIL

Verkündet am
10. Mai 1968
Blecher,
Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Adolf Wolfgang P [REDACTED] in S [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den am [REDACTED] 1956 geborenen Detlef-Wilfried P [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Mutter Karin Iiane P [REDACTED],
beide wohnhaft in K [REDACTED], V [REDACTED],
bei Herrn Christian R [REDACTED] N [REDACTED], Dänemark,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Mormann, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 8. Juli 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist am [REDACTED] 1956 von der damals ledigen Karin Liane S [REDACTED] geboren worden. Am 1. August 1958 schloß der Kläger mit der Mutter des Beklagten die Ehe. In dem Anhörungstermin vom 5. September 1959 vor dem Amtsgericht erklärte er, der Erzeuger des beklagten Kindes zu sein. Er erkannte die Vaterschaft an und beantragte das Legitimationsverfahren. Dieses Anerkenntnis gab er wider besseren Wissens ab. Er hat die Mutter des Beklagten zu der Zeit, die als Empfängniszeit für den Beklagten in Betracht kommt, noch nicht gekannt. Die Mutter des Beklagten bezeichnete die Angaben des Klägers als richtig. Daraufhin stellte das Amtsgericht durch Beschluß vom 11. September 1959 fest, daß der Beklagte durch die Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt habe und ordnete die Beischreibung dieser Feststellung am Rande des Geburteneintrags an. Dieser



Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden
Klage hat der Kläger zunächst beantragt,

festzustellen, daß der Beklagte nicht sein
eheliches Kind sei,

hilfsweise

festzustellen, daß das von ihm am 5. September
1959 abgegebene Vaterschaftsanerkennntnis betref-
fend das voreheliche Kind Detlef-Wilfried S. [REDACTED]
nichtig sei.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt mit dem Antrag,
das Urteil des Landgerichts zu ändern und fest-
zustellen, daß der Beklagte nicht sein, des Klä-
gers eheliches Kind sei.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen,
jedoch die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision
eingelegt. Er verfolgt seinen vor dem Berufungsgericht ge-
stellten Antrag weiter. Der Beklagte hat gebeten, die Re-
vision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Klage unbegründet ist, da der Beklagte nach § 1721 BGB als eheliches Kind des Klägers gilt. Der Kläger, der nicht der Erzeuger des Beklagten ist, hat in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt. Das Vormundschaftsgericht hat daraufhin nach § 31 Personenstandsgesetz festgestellt, daß der Beklagte durch die Eheschließung des Klägers mit der Mutter des Beklagten ehelich geworden ist. Dieser Beschluß hat, da der Beklagte nicht kraft Gesetzes nach § 1721 BGB ehelich geworden ist, dem Kläger den Beklagten konstitutiv als eheliches Kind zugeordnet (Gernhuber, Familienrecht § 61 I 4 und 7; Staudinger/Böckelmann, BGB § 1719 Anm. 39; Dölle Familienrecht II § 110 VI 2 a). Der Beklagte gilt nach § 1721 BGB kraft dieses Beschlusses solange als eheliches Kind des Klägers, bis die Ehelichkeit mit Erfolg angefochten worden ist.

§ 1721 BGB in seiner jetzt geltenden Fassung ist erst durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden. Er gilt seit dem 1. Januar 1962. Vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung hatten die nach § 31 Personenstandsgesetz ergangenen Feststellungsbeschlüsse nur deklaratorische Wirkung. Sie hatten Bedeutung nur für das standesamtliche Urkundswesen. Sie waren ohne Wirkung, wenn der Feststellungsbeschluß die wirkliche Abstammung des Kindes verfehlte, weil der Ehemann der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit in Wahrheit nicht beigewohnt hatte. Ein solcher zu Unrecht ergangener Beschluß konnte und mußte, wenn seine Unrichtigkeit dargetan war, vom Vormundschaftsgericht wieder aufgehoben werden. Die Unehelichkeit des Kindes konnte ungeachtet

des Feststellungsbeschlusses von jedermann und auch von dem angeblichen Vater des Kindes jederzeit geltend gemacht werden (IM BGB § 1719 Nr. 2 mit Hinweisen auf das rechtswissenschaftliche Schrifttum). Das ist seit dem Inkrafttreten des jetzt geltenden § 1721 BGB anders. Danach gilt ein Kind, dessen Legitimation vom Vormundschaftsgericht nach § 31 Personenstandsgesetz rechtskräftig festgestellt worden ist, solange als eheliches Kind des in dem Beschluß bezeichneten Vaters und seiner Ehefrau, der Mutter des Kindes, bis die Unehelichkeit entsprechend den §§ 1593 - 1599 mit Erfolg angefochten ist. Der Vater, der, wie der Kläger, bei der Eheschließung wußte, daß er nicht der Erzeuger des Kindes war, kann nach § 1721 Satz 2 BGB die Ehelichkeit nicht anfechten.

§ 1721 BGB betrifft, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, auch die Feststellungsbeschlüsse, die, wie in dem hier zu entscheidenden Falle, bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig geworden sind (ebenso Staudinger/Bökelmann, § 1721 BGB, Anm. 21; Dölle, Familienrecht II § 110 VI 3). Das ist zwar im Familienrechtsänderungsgesetz nicht ausdrücklich gesagt. Art. II Ziff. 1 des Gesetzes bezieht sich seinem Wortlaut nach nur auf die Gesetze, die die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes regeln, das sind die §§ 1593 ff. BGB. Dagegen ist § 1721 BGB eine Norm, durch die das Rechtsinstitut der Legitimation durch nachfolgende Ehe anders geregelt wird, als es bisher der Fall war. Ihr wesentlicher Inhalt ist der, daß sie dem Feststellungsbeschluß unter Umständen eine besondere Wirkung verleiht. § 1721 BGB bestimmt aber, daß die §§ 1593 - 1599 BGB entsprechend anzuwenden sind. Aus dem Zusammenhang der in Art. 9 unter

II aufgeführten Übergangsvorschriften ergibt sich, daß auch die Bestimmung des Art. 9 II Ziff. 1 in den Fällen des § 1721 BGB entsprechend anzuwenden ist. Es ist mißlich, wenn Kinder unter den gleichen tatsächlichen Verhältnissen einen verschiedenen Status haben. Das würde der Fall sein, wenn § 1721 BGB nur die Fälle erfassen würde, in denen der Legitimationsbeschluß nach dem Inkrafttreten des Familienrechtsänderungsgesetzes rechtskräftig geworden wäre. Das Familienrechtsänderungsgesetz will den Status aller Kinder einheitlich regeln ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zeitpunkt sie geboren sind. Das ergibt Art. 9 II Ziff. 1. Wo ausnahmsweise die Familienrechtsverhältnisse unterschiedlich geregelt sein sollen, je nach dem, ob das maßgebende Ereignis vor oder nach dem Inkrafttreten des Familienrechtsänderungsgesetzes eingetreten ist, hat das Gesetz das ausdrücklich bestimmt, so in Art. 9 II Ziff. 2. Da für die durch § 1721 BGB getroffenen Fälle keine solche Ausnahmvorschrift im Gesetz enthalten ist, muß angenommen werden, daß das Gesetz auf sie Art. 9 II Ziff. 1 entsprechend angewandt haben will.

Daß § 1721 BGB auch für die Fälle gilt, in denen der Feststellungsbeschluß vor dem Inkrafttreten des Familienrechtsänderungsgesetzes rechtskräftig geworden ist, ergibt sich ferner aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den zeitlichen Geltungsbereich der Gesetze. Es ist zu unterscheiden zwischen Rechtssätzen, die die Wirkung von Tatsachen bestimmen, und solchen, die Rechte oder Rechtsverhältnisse gestalten. Soweit das Gesetz selbst nichts anderes bestimmt, beziehen sich jene nur auf solche Tatsachen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintreten. Die letzteren hingegen ergreifen auch alle Rechtsverhältnisse, die bereits bei dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet waren. Sie geben diesen Rechtsverhältnissen einen

neuen Inhalt (Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts I § 62 I).

Danach bezieht sich § 1721 BGB auch auf die bei seinem Inkrafttreten bereits rechtskräftig gewordenen Feststellungsbeschlüsse. Denn dadurch, daß der Kläger die Mutter des Beklagten geheiratet, danach in einer öffentlichen Urkunde, wenn auch der Wahrheit zuwider, anerkannt hat, der Vater des Beklagten zu sein und das Legitimationsverfahren beantragt hat, das zum Feststellungsbeschluß nach § 31 Personenstandsgesetz geführt hat, ist ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten entstanden. Er hat damit den Rechtsschein begründet, daß der Beklagte sein eheliches Kind sei. Der Beklagte konnte sich darauf berufen, wenn er gegen den Kläger die Rechte geltend machen wollte, die einem ehelichen Kind gegen seinen Vater zustehen. Der Kläger mußte, wenn er diese Ansprüche nicht erfüllen wollte, beweisen, daß der Beklagte nicht sein eheliches Kind sei. Unter Umständen hätte er auch schon vor Inkrafttreten des § 1721 BGB den Beklagten als sein eheliches Kind gelten lassen müssen, wenn es aus besonderen Gründen rechtsmißbräuchlich gewesen wäre, sich im Gegensatz zu seinen früheren Erklärungen darauf zu berufen, er sei nicht der Erzeuger des Beklagten. Dieses Rechtsverhältnis ist durch den § 1721 BGB für die Zukunft anders gestaltet worden. Der Gesetzgeber hat der Scheinehelichkeit eine stärkere Wirkung beigelegt, indem das scheineheliche Kind jetzt solange als eheliches gilt, bis die Ehelichkeit mit Erfolg angefochten ist. In Rahmen dieses Rechtsverhältnisses hat der Gesetzgeber den Grundsatz, daß es rechtsmißbräuchlich sein kann, sich mit seinem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch zu setzen, eine allgemeine Geltung insoweit verschafft, als er dem

Mann versagt, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, der bereits bei der Eheschließung Kenntnis von den Umständen hatte, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen.

Daß § 1721 BGB auch die Fälle erfaßt, in denen der die Feststellung der Legitimation aussprechende Beschluß bereits vor dem Inkrafttreten des Familienrechtsänderungsgesetzes rechtskräftig geworden ist, verstößt nicht gegen das Grundgesetz. § 1721 BGB wirkt auf die zur Zeit seines Inkrafttretens bereits bestehenden Rechtsverhältnisse ein. Es handelt sich dabei um einen Fall der unechten Rückwirkung (BVerfG 11, 145 f). Das durch das Grundgesetz verwirklichte Rechtsstaatsprinzip verlangt grundsätzlich, daß der Bürger darauf vertrauen kann, daß seine Rechtslage nicht nachträglich durch Vorschriften entwertet oder beeinträchtigt wird, die auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirken (BVerfG 14, 288, 297 f; 15, 313, 324 f). Der Staatsbürger kann sich jedoch auf Vertrauensschutz als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips nicht berufen, wenn sein Vertrauen auf den Fortbestand einer bestimmten gesetzlichen Regelung billigerweise keine Rücksichtnahme durch den Gesetzgeber beanspruchen kann (BVerfG 14, 288, 300). Vertrauensschutz kann nur dort in Frage kommen, wo das Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage sachlich gerechtfertigt ist (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Februar 1968 - 1 BvG 628/46 -). Der durch das Rechtsstaatsprinzip gewährleistete Vertrauensschutz kommt vor allem dort nicht in Frage, wo es kein Vertrauen geben kann oder wo es sachlich nicht schutzwürdig wäre (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1967 - 2 BvG 7/64, 20/64, 22/64 -). Das Vertrauen des Klägers darauf, daß das Rechtsverhältnis, das er durch sein Verhalten begründet hat, nicht zu seinen Lasten verändert wird, ist

nicht schutzwürdig. Mag der Kläger zu seinem Verhalten auch aus sittlich ehrenwerten Motiven gekommen sein, so hat er doch damit eine von der Rechtsordnung mißbilligte und mit Strafe bedrohte Handlung vorgenommen. Ein Staatsbürger kann nicht beanspruchen, daß auf familienrechtlichen Gebiet liegende Rechtsverhältnisse, die durch eine solche strafbare Handlung begründet worden sind, vom Gesetzgeber in Zukunft nicht anders gestaltet werden. Das Verhalten des Klägers hat das beklagte Kind in eine Lage gebracht, die ihm zum Schaden gereichen konnte, wenn der Kläger nicht zu seinem Wort stehen würde. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß diese mißliche Lage solcher scheinlegitimierter Kinder möglichst erträglich gestaltet wird. Das berechtigte den Gesetzgeber, diese bereits bestehenden Rechtsverhältnisse anders zu regeln. Demgegenüber kann derjenige, der das falsche Vaterschaftsanerkennntnis abgegeben hat, sich nicht auf einen Vertrauensschutz berufen.

Dr. Hauß

Johannsen

Mormann

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz